

Amt Tutow

S a t z u n g

der Gemeinde B e n t z i n über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M/V
vom 18.2.1994 und des § 2 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes des
Landes Mecklenburg/Vorpommern vom 1.6.1993 wird nach
Beschlüßfassung durch die Gemeinde vom 22.8.1996 folgende Satzung
erlassen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und
ähnlichen Unternehmen und darüber hinaus von allen Geräten mit und
ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die
Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgelts erfordert.

§ 2

Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten

- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf
Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich
zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits-
geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und
Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits
aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem
Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und
Geschicklichkeitsgerätes. Der Halter ist derjenige, zu dessen
finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird.

Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftete jeder zur Anzeige nach § 7 oder
§ 10 Verpflichtete.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerescheid als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 1.6.1993 handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 13.4.1992 außer Kraft.

Bentzin, 22.8.1996

Ort, Datum



Fo 19

Bürgermeister